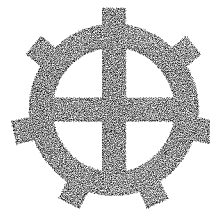


Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 26.05.2020



Stadt
Mülheim
an der Donau

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Widmung	2
II. Ordnungsvorschriften.....	2
§ 2 Öffnungszeiten	2
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	3
III. Bestattungsvorschriften	4
§ 5 Allgemeines	4
§ 6 Särge.....	4
§ 7 Ausheben der Gräber	4
§ 8 Ruhezeit.....	4
§ 9 Umbettungen	4
IV. Grabstätten	5
§ 10 Allgemeines	5
§ 11 Reihengräber	6
§ 12 Wahlgräber	7
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnen- und Urnenwahlrischen	8
§ 14a Grünflächengräber	9
§ 14b Wiesengräber	10
§ 15 Wahlgräber mit ewiger Grabesruhe	11
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	11
§ 16 Auswahlmöglichkeiten	11
§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	11
§ 18 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften	11
§ 19 Genehmigungserfordernis	13
§ 20 Standsicherheit	13
§ 21 Unterhaltung	14
§ 22 Entfernung	14
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	14
§ 23 Allgemeines	14
§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege	15
VII. Benutzung der Aussegnungshalle	15
§ 25 Benutzung der Aussegnungshalle	15
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	16
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	16
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	16
IX. Bestattungsgebühren	17
§ 28 Erhebungsgrundsatz	17
§ 29 Gebührenschuldner	17
§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	17
§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	18
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	18
§ 32 Alte Rechte	18
§ 33 In-Kraft-Treten	18
- Gebührenverzeichnis -	19

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.05.2020, nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mühlheim;
er umfasst das Gebiet des Stadtteils Mühlheim
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stetten;
er umfasst das Gebiet des Stadtteils Stetten.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Handys für Dritte hörbar zu betreiben, insbesondere während Trauerfeiern. Im Übrigen sind der Würde des Ortes entsprechend Handytelefonate auf dem Friedhof nur mit gemäßigter Lautstärke zu führen und möglichst ganz zu vermeiden.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzu-melden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Holz dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden durch die Gemeinde veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

Bei Grabrückgabe ist der Antrag auf vorzeitige Grabauflösung einzureichen. Nach der Zustimmung zur Grabauflösung müssen Grabmale mit Fundamenten und auch sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte entfernt und mit Rasen eingesät werden. Die Grababräumung kann auch von der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gebühren sind vorab zu entrichten. Das Grabzubehör wird dann von der Gemeinde beseitigt und entsorgt. Die bezahlte Grabnutzungsgebühr wird nicht erstattet und über die Grabstätte kann anderweitig verfügt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an diesem Grab.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenreihengräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnennischen,
6. Urnenwahlischen,
7. Grünflächengräber

(3) Eine anonyme Bestattung ist nur in Urnennischen, Urnenwahlischen oder Urnengräbern mit Stelen möglich. Die Lage der entsprechenden Nischen bzw. Stelen bestimmt die Gemeinde.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Sofern die Einhaltung der Ruhezeit (§ 8) gewährleistet ist, können Urnen zugebettet werden.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Auf Antrag kann bei den ehemals als Reihengräber ausgewiesenen Urnenreihengräbern, Urnennischen und gärtnergepflegten Urnengräbern mit Stele die Umwandlung in ein Wahlgrab erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass neben der satzungsgemäßen Verlängerungsgebühr für die künftige Nutzung des umgewandelten Wahlgrabes zusätzlich für die bereits erfolgte Grabnutzung der Differenzbetrag zwischen der ursprünglich entrichteten Grabnutzungsgebühr und der Gebühr für das Wahlgrab auf Grundlage der aktuell gültigen Gebührensätze zeitanteilig nach der bis zur Umwand-

lung abgelaufen Nutzungsdauer des Grabes entrichtet wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

Nicht entfernte Grabmale oder sonstiges Grabzubehör können von der Gemeinde nach dieser Frist beseitigt werden. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(6) Der Verfügungsberechtigte hat Änderungen der Anschrift der Gemeinde mitzuteilen.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Der Nutzungsberechtigte muss mindestens 70 Jahre alt sein, damit ihm ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab verliehen werden kann.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für höchstens weitere 10 Jahre möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber sind einstellige Tiefgräber. Auf dem Friedhof Stetten können Wahlgräber auf ausgewiesenen Restflächen auch doppelbreit sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht, auch nicht teilweise.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnen- und Urnenwahlnischen

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Für alle Urnenerdbestattungen dürfen ausschließlich ökologische Urnen, die biologisch vollständig abbaubar sind, verwendet werden.

(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern und Urnenwahlnischen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist

nur auf Antrag und für höchstens weitere 10 Jahre möglich. Die Bestattungsgebühren sind für jede weitere Urnenbeisetzung in voller Höhe zu entrichten.

(4) In einem Urnenwahlgrab sowie einer Urnenwahlurnische können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(5) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in Urnenwahlgräbern 4 Urnen, in Urnenwahlurnischen 2 Urnen.

(6) Gärtnergepflegte Urnengräber und Urnenwahlgräber mit Stele sind Aschengrabstätten mit besonderer Gestaltung. Gärtnergepflegte Urnengräber mit Stele beinhalten einen Urnenplatz, gärtnergepflegte Urnenwahlgräber zwei Urnenplätze. Individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ergänzend sind die besonderen Gestaltungsvorschriften nach Abschnitt V dieser Satzung zu beachten.

(7) Bauhofgepflegte Urnengräber und Urnenwahlgräber mit Stele sind Aschengrabstätten mit besonderer Gestaltung. Bauhofgepflegte Urnengräber mit Stele beinhalten einen Urnenplatz, bauhofgepflegte Urnenwahlgräber zwei Urnenplätze. Zulässig sind eine Stele mit einer Höhe von 80 cm bis 100 cm und einer kubischen Grundform mit einer maximalen Seitenfläche von 22 cm aus europäischen Natursteinen sowie eine daran anschließende quadratische Abstellplatte mit den gleichen Maßen und aus demselben Stein. Auf der Stele dürfen als Beschriftung lediglich die Personendaten des Verstorbenen und ein religiöses oder persönliches Symbol angebracht werden. Sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ergänzend sind die besonderen Gestaltungsvorschriften nach Abschnitt V dieser Satzung zu beachten.

(8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14a Grünflächengräber

(1) Grünflächengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen als Einzelreihen-, oder Wahlgrab mit besonderer Gestaltung. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(2) Grünflächengräber erhalten keine Grabeinfassung, sondern bilden als Grabfeld eine einheitliche Rasen- bzw. Grünfläche. Unbeschadet der Vorschriften über die Grabmale (§§ 15 ff) gelten für sie gesonderte Gestaltungsvorschriften:

- Die Grabsteine dürfen für die Maße 90 x 40 cm nicht überschreiten. Hinsichtlich der Material- und Formgebung sind die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten frei.
- Auf der Grabfläche wird eine Platte nach einheitlichem Muster für das Ablegen von Grabschmuck eingebettet und oberflächenbündig verlegt. Der Bezug dieser Platte und die Verlegung erfolgt über die Gemeinde.
- Auf der Platte dürfen nur Tonschalen (frostsicher - ziegelrot) abgestellt werden. Die Platten haben eine Größe von 40 x 40 cm und eine Stärke von 3 cm.

Der Durchmesser der Tonschale darf 40 cm nicht übersteigen und sie darf ein maximales Gewicht von 20 kg haben.

- Ferner muss eine Platte zur Abstellung eines Weihwasserkessels und einer Kerzenleuchte angebracht werden. Die Höhe des Weihwasserkessels darf eine maximale Höhe von 10 cm haben. Der Weihwasserkessel sowie die Kerzenleuchte müssen beweglich sein.
- Weiterer Blumenschmuck darf auf dem Grabfeld nicht abgelegt werden.

(3) Das Abmähen der Rasenfläche obliegt der Gemeinde, die entsprechenden Kosten sind mit den Grabnutzungsgebühren abgegolten.

(4) Unbeschadet des § 18 darf Grabschmuck (Blumenschmuck, Kerzen u.Ä.) nur auf der dafür vorgesehenen Platte abgelegt werden.

(5) Bei Grünflächengräbern mit Grabmal sind individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen, unbeschadet der Ausnahmen nach Abschnitt IV, ebenfalls unzulässig.

§ 14b Wiesengräber

(1) Wiesengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen als Einzelreihen-, oder Wahlgrab mit besonderer Gestaltung. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(2) Wiesengräber erhalten keine Grabeinfassung, sondern bilden als Grabfeld eine einheitliche Rasen- bzw. Grünfläche. Unbeschadet der Vorschriften über die Grabmale (§§ 15 ff) gelten für sie gesonderte Gestaltungsvorschriften:

- Zulässig sind Grabsteine mit einer Höhe von 80 cm bis 100 cm und einer Breite von maximal 50 cm und einer Tiefe von maximal 20 cm. Zugelassen sind ausschließlich Grabsteine aus europäischen Natursteinen sowie eine daran anschließende Abstellplatte mit der gleichen Breite und einer maximalen Tiefe von 40 cm aus demselben Stein.
- Auf dem Grabstein dürfen als Beschriftung lediglich die Personendaten des Verstorbenen und ein religiöses oder persönliches Symbol angebracht werden. Sonstige Grabausstattungen sowie individuelle Bepflanzungen sind nicht zulässig.

(3) Das Abmähen der Rasenfläche obliegt der Gemeinde, die entsprechenden Kosten sind mit den Grabnutzungsgebühren abgegolten.

(4) Unbeschadet des § 18 darf Grabschmuck (Blumenschmuck, Kerzen u.Ä.) nur auf der dafür vorgesehenen Platte abgelegt werden.

(5) Bei Wiesengräbern mit Grabmal sind individuelle Grabmale, Grabzeichen oder sonstige Grabausstattungen, unbeschadet der Ausnahmen nach Abschnitt IV, ebenfalls unzulässig.

§ 15 Wahlgräber mit ewiger Grabesruhe

(1) Auf dem Friedhof Stetten wird eine begrenzte Anzahl von Grabstätten mit ewiger Grabesruhe in einem gesondert ausgewiesenen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Gräber werden als Wahltiefengrab oder als Wahldoppelgrab angelegt.

(2) Das Nutzungsrecht läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Wenn die Pflege der Grabstätte oder die Standfestigkeit des Grabmals nicht mehr gewährleistet ist, veranlasst die Stadt Mühlheim die notwendige Grabpflege bzw. notwendige Sicherungsarbeiten, solange die Kosten hierfür durch die Paul-und-Dora-Leibinger-Stiftung oder sonstige Dritte übernommen werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Gräber für Sargbestattungen dürfen bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden (Gewährleistung der Verwesung innerhalb der Ruhezeiten).

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit Lichtbildern,
5. oder aus Gips.

§ 18 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen

gen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche.

(5) Auf Urnengrabstätten stehende und liegende sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche,
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(8) An Urnenwänden bzw. Urnennischen darf Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nur auf den dafür vorgesehenen Stahllamellen angebracht werden. Für Blumenschmuck ist eine von der Gemeinde vorgegebene Vase zu verwenden. Bei Beisetzungen dürfen auch vor der Urnenwand Grabschmuck, z.B. Kränze, abgelegt werden.

(9) Bei Gemeinschaftsgrabstätten (z.B. Urnennischen, gärtnergepflegte Urnengräber mit Stelen, Grünflächengräber) ist das Ablegen von Blumen-, Trauer- und Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Die Gemeinde räumt ohne weitere Nachricht in regelmäßigen Abständen die Ablageflächen. Ferner ist sie zur Aufbewahrung desselben nicht verpflichtet.

Blumen- und Trauerschmuck sind auf der Grabfläche ausschließlich bei der Bestattung zulässig; längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen.

(10) Über die Zulässigkeit entscheidet die Gemeinde. Sie kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Beisetzung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend, aufgestellt, kann die Gemeinde Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten, Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern

dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 25 Benutzung der Aussegnungshalle

(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Die bisher bestehenden und genehmigten Grabmale, Grabeinfassungen, usw. haben Bestandsschutz.

§ 33 In-Kraft-Treten

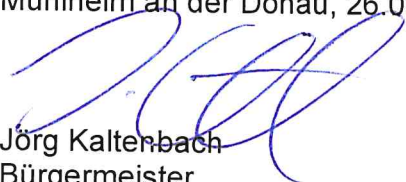
(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.04.2018, außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der öffentlichen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, 26.05.2020



Jörg Kaltenbach
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
der Stadt Mühlheim vom 26.05.2020

- Gebührenverzeichnis -

A	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufsteller	
1.21	Einzelfall	5 €
1.22	befristete Zulassung	15 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	10 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10 €
1.5	Genehmigung von Umbettungen, Tieferlegungen oder Ausgrabungen von Verstorbenen, Aschen oder Gebeinen	20 €
1.6	Genehmigung von Ausnahmetatbeständen	20 €
1.7	Beisetzung von auswärts untergebrachten Urnen	30 €

B.	Benutzungsgebühren	
I.	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen	
1.	Reihengräber	
1.1	Erdreihengräber	
1.1.1	Erdreihengrab	617 €
1.1.2	Grünflächengrab	1.058 €
1.1.3	Grünflächengrab mit Grabmal	2.013 €
1.1.4	Wiesengrab, bauhofgepflegt	1.370 €
1.2	Urnenreihengräber	
1.2.1	Urnenreihengrab	372 €
	zzgl. Urnengrabeinfassung mit Trittplatten	70 €
1.2.2	Urnengrab mit Stele, gärtnergepflegt	1.598 €
1.2.3	Urnennische	1.692 €
	zzgl. Beschriftung der Urnenwandplatte (direkte Abrechnung mit Steinmetz)	nach Aufwand
1.2.4	Urnengrab mit Stele, bauhofgepflegt (Stele und Abstellplatte sind nicht enthalten)	620 €
2.	Wahlgräber	
2.1	Erdwahlgrab doppel	2.743 €
2.2	Erdwahlgrab tief	1.755 €
2.3	Grünflächengrab	2.405 €
2.4	Grünflächengrab mit Grabmal	3.779 €
2.5	Wiesengrab, bauhofgepflegt	2.370 €
2.6	Wahlteufengrab mit ewiger Grabruhe	4.000 €
	Zuschlag für Wahldoppelgrab mit ewiger Grabruhe	1.000 €
2.7	Urnenwahlgrab	931 €
	zzgl. Urnengrabeinfassung mit Trittplatten	70 €
2.8	Urnenwahlgrab mit Stele, gärtnergepflegt	2.627 €
2.9	Urnenwahlische	2.442 €
	zzgl. Beschriftung der Urnenwandplatte (direkte Abrechnung mit Steinmetz)	nach Aufwand
2.10	Urnengrab mit Stele, bauhofgepflegt (Stele und Abstellplatte sind nicht enthalten)	1.120 €

II.	Verlängerung Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr (um max. 10 Jahre)	
	Erdwahlgrab doppel	69 €
	Erdwahlgrab tief	44 €
	Grünflächengrab	58 €
	Grünflächengrab mit Grabmal	86 €
	Wiesengrab, bauhofgepflegt	86 €
	Urnenwahlgrab	29 €
	Urnenwahlgrab mit Stele, gärtnergepflegt	76 €
	Urnenwahlgrab mit Stele, bauhofgepflegt	76 €
	Urnenwahlurnische	63 €

III.	Bestattungsgebühren	
1.		
1.1	Erdgräber	346 €
1.2	Wahlgräber Erstbelegung tief	507 €
2.	Beisetzung von Urnen	
2.1	Urnengräber	120 €
2.2	Urnenurnische	101 €
2.3	Zubettung in Erdgrab	115 €
3.	Begleitung der Trauerfeier	115 €

IV.	Benutzungsgebühren	
1.1	Benutzung der Aussegnungshallen	230 €
1.2	Benutzung der Kühlzelle ohne Aussegnungshalle (hälftiger Betrag von 1.2)	115 €

V.	Zuschläge	
1.1	für Auswärtige Personen (auf Nr. I, II und IV)	50 %
1.2	an Samstagen (auf Nr. III)	50 %